

**78 16.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien
Ergänzende Richtlinien/Freiwilligenarbeit**

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Entschädigung und Förderung der Freiwilligenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beschäftigungs- und Integrationsprogramm der Asylkoordination Richterswil. Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmenschen und Umwelt. Sie wird unentgeltlich geleistet und begründet kein Arbeitsverhältnis. Freiwillige oder ehrenamtliche Arbeit ist grundsätzlich unbezahlte Arbeit und es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf einen Lohn, Lohnersatz oder auf ein Honorar. Spesen sollen hingegen entschädigt werden.
- B. Seit ungefähr zehn Jahren wird in Richterswil niederschwellig ein Deutschkurs angeboten. Seit dem Sommer 2008 wurde das Angebot auf zwei Kurse pro Woche erhöht; ab Sommer 2009 wird der Deutschkurs vier Mal pro Woche angeboten. Ebenfalls wurden den Asylsuchenden im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes Mal- und Nähkurse, Schwimm- und Flötenunterricht und ein Gartenprojekt angeboten. Bis anhin wurden sämtliche Kurse und Angebote in Freiwilligenarbeit ohne finanzielle Entschädigung durchgeführt. Die Kursleiterinnen wurden durch Abgabe von Geschenkgutscheinen von je CHF 500.00/Jahr und einem Weihnachtsessen sowie einem jährlichen Team-Ausflug honoriert.
- C. Eine Entschädigung der Spesen wurde bis anhin nicht ausgerichtet. Vergleichbare Entschädigungsregelungen bestehen z.B. bei der Stadt Zürich oder bei der Pro Senectute Kanton Zürich:

„Die Sozialen Dienste erstatten den Freiwilligen die anfallenden Spesen zurück. Die Freiwilligen sind im Rahmen der Einsatzvereinbarung über die Spesenregelung zu informieren. Pauschalspesen: In der pauschalen Spesenentschädigung sind Fahrspesen, Telefonanrufe, Fotokopien und ähnliches abgegolten.

Es gelten folgende Pauschalen pro Kalenderjahr:

<i>wenige Einsätze (bis 25 Stunden)</i>	<i>CHF 100.00 pro Kalenderjahr</i>
<i>einige Einsätze (bis 50 Stunden)</i>	<i>CHF 200.00 pro Kalenderjahr</i>
<i>viele Einsätze (mehr als 50 Stunden)</i>	<i>CHF 300.00 pro Kalenderjahr“</i>

„Freiwilligentätigkeit ist unbezahlte Arbeit. Doch den Freiwilligen sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Darum erstattet Pro Senectute Kanton Zürich im Zusammenhang mit den Einsätzen entstehende Auslagen gemäss dem geltenden Spesenreglement zurück.“

Erwägungen

1. Im Rahmen einer angestrebten Professionalisierung und Erweiterung der bestehenden Deutschkurse, sowie der Weiterführung und Umsetzung von weiteren Projekten, werden in Anlehnung an die Spesenentschädigung der Pro Senectute Kanton Zürich und dem Spesenreglement der Stadt Zürich für Freiwilligenarbeit, Entschädigungsrichtlinien für die Sozialabteilung Richterswil erarbeitet.
2. Die Gemeinde Richterswil legt grossen Wert darauf, den Asylsuchenden eine adäquate Tagesstruktur zu bieten. Tagesstrukturen und eine sinnvolle Beschäftigung sind erwiesenermassen wichtige Grundlagen für eine erhöhte soziale Sicherheit und fördern die Integration der Asylsuchenden mit verhältnismässig geringem Aufwand. Zur Umsetzung ist die Gemeinde weiterhin auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer angewiesen. Diese Freiwilligenarbeit wird in der Gemeinde Richterswil sehr geschätzt. Neben den bereits bestehenden Anerkennungsformen soll dieser Einsatz zusätzlich mit einer monatlichen Spesenpauschale abgegolten werden.

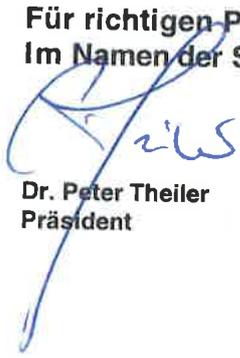
Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die pauschale Spesenentschädigung für die Freiwilligenarbeit der Sozialabteilung, Asylkoordination Richterswil, beträgt CHF 100.00 pro Monat bzw. CHF 1'200.00 pro Kalenderjahr.
- II. Die Freiwilligen können im Rahmen ihrer Tätigkeit und in Absprache mit der Asylkoordination Richterswil einmal jährlich eine Weiterbildung (z.B. Metier-Kurse) bis zu 2 Tage oder maximal CHF 800.00 besuchen.
- III. Des Weiteren honoriert die Gemeinde Richterswil die Freiwilligenarbeit weiterhin mit einem Geschenkgutschein von max. CHF 500.00/Jahr, einem jährlichen Team-Ausflug sowie mit einem Weihnachtessen.
- IV. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten Konto 2184.75 Asylwesen, Spenden für Arbeiten.
- V. Sollte das Spezial-Konto 2184.75 Asylwesen nicht oder nicht genügend gedeckt sein, kommt die Gemeinde Richterswil im Rahmen einer Defizit-Garantie aus dem allgemeinen Finanzhaushalt und zu Lasten Konto 720.3661.02 Integrationsmassnahmen für die Entschädigung der Freiwilligenarbeit gemäss vorliegender Richtlinie auf.
- VI. Die Richtlinie wird rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Leiter Finanzabteilung, inkl. Konzeptpapier Freiwilligenarbeit im Asylbereich;
- b) Leiterin Abteilung Gesellschaft, inkl. Konzeptpapier Freiwilligenarbeit im Asylbereich;
- c) an alle Mitglieder der Sozialbehörde, inkl. Konzeptpapier Freiwilligenarbeit im Asylbereich;
- d) an alle Mitarbeitenden der Sozialabteilung, inkl. Konzeptpapier Freiwilligenarbeit im Asylbereich.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**


Dr. Peter Theiler
Präsident


Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: - 3. APR. 2013

KC